

ANLAGE VII zur Benutzungs- und Mietordnung -

Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

- (1) Der Einsatz von Einweg-Geschirr und -Besteck ist nicht erlaubt.
- (2) Portionsverpackungen für Senf, Ketchup, Zucker, Kaffeemilch und ähnliches dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Einweg-Getränkeverpackungen sind, mit Ausnahme der von Spirituosen, nicht erlaubt.
- (4) Wegwerf-Deko-Materialien aus Kunststoff, Aluminium u. ä. dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Wertstoffe, die zur Wiederverwertung geeignet sind, sind getrennt zu sammeln.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, diese Aufzählung zu ergänzen.